

Vereinssatzung des Giants Cheerleader Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein den Namen

Giants Cheerleader Berlin

mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung und Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.

Ziel des Vereins ist es, die Sportart Cheerleading nach den geltenden Bestimmungen der Dachverbände durchzuführen und Jedermann, der gesundheitlich und körperlich in der Lage ist, zugänglich zu machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Training in den vorgegebenen Cheerleading Sparten
2. Teilnahme an Landesmeisterschaften
3. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften nach Qualifikation
4. Information der Öffentlichkeit durch Auftritte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Für Spenden von Mitgliedern werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv, materiell oder finanziell zu unterstützen.
2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und die Trainer. Über die Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Es gilt eine Probezeit von 2 Wochen. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand und die Trainer über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Das Mitglied auf Probe kann zum Ende der Probezeit die Mitgliedschaft kündigen.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliederbeitrags.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich und bedarf der Wahrung von 6 Wochen Frist. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beitragszahlungen verpflichtend. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Vorstand herauszugeben.
3. Der Ausschluss einer Mitglieds durch den Vorstand kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung
 - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - c) bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder beeinträchtigen

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend Ihrer Leistungen an regionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen.
3. Sie dürfen die im Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.
5. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Beiträge sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
6. Den Anordnungen von Vorstand und den von ihm bestellten Ausführungsorganen in allen Vereinsangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
7. Entscheidungen über Teilnahme der Mitglieder an Veranstaltungen, Auftritten und Meisterschaften obliegt ausschließlich den Trainern.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und weitere Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein, eine Aufnahmegebühr
 - b) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag
2. Die Vereinsmitglieder, oder dessen gesetzlichen Vertreter, zahlen einen vom Vorstand errechneten monatlichen Mitgliedsbeitrag bar an den Kassenwart. Der Beitrag wird für jedes Vereinsjahr durch die Mitgliederversammlung neu bestätigt. Der Mitgliedsbeitrag wird als Forderung zur Abdeckung vereinsrelevanter Kosten verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand bestehend aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Jugendwart
- c. die Beisitzer
Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 2 Beisitzer an, die unterstützend tätig sind. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Beisitzers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Auf schriftliches Verlangen von 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan.
 - b. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahl kann offen durch Abstimmung erfolgen. Bei mehr als 5 Kandidaten findet eine geheime Wahl statt. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen rechnen nicht mit. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - c. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - d. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zu Satzungsänderungen sind 2/3 in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine 4/5 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen.
2. Vertretungsberechtigt im Sinn §26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, beide stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und der Kassenwart, jeweils zwei gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächstes Vorstanden im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Der Vorstand darf eigenständig zur Führung der Geschäfte des Vereins finanzielle Entscheidungen in Höhe von 500€ je Einzelfall treffen. Die Summe kann im Einzelfall für Verträge über das Trainingslager, Fahrten zu Wettkämpfen und Einnahmen überschritten werden. Der Vorstand ist diesbezüglich in der nächsten Mitgliederversammlung gesondert rechenschaftspflichtig.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1. Der Verein führt eine eigene Barkasse.
2. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Sponsoring
 - d. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen
3. Änderungen des Mitgliederbeitrages kann nur die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, sofern diese Schäden nicht durch die Versicherungen abgedeckt sind.
2. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Verein vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den